

Vorlage
an den Rat der Stadt Helmstedt
über den VA und
über die Ortsräte Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben

Anlage zu § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der z. Zt. geltenden Fassung - muss eine Kommune eine Hauptsatzung erlassen. Dem ist die neue Stadt Helmstedt durch Beschluss vom 02.11.2017 nachgekommen.

Nach § 95 Abs. 2 NKomVG sind in der Hauptsatzung die Einzelheiten darüber zu regeln, dass Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung erfüllen. In § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt heißt es:

„Der / die Ortsbürgermeister /-in oder der / die Ortsbeauftragte nimmt / nehmen Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung wahr. Zur Erfüllung der jeweiligen Funktionen erlässt der / die Bürgermeister /-in eine Anlage zur Hauptsatzung, in denen die persönlichen Aufgaben im Einzelnen zu bestimmen sind.“

Aus diesem Grunde wurde die beigelegte Anlage zu § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung erstellt und wird zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Umfang der Hilfstätigkeiten wurde mit den Ortsbürgermeistern abgestimmt. Die Berufung der Ortsbürgermeister Dr. Stefan Weferling, Dirk Zogbaum, Hans-Jürgen Schünemann und Joachim Wolter ins Ehrenbeamtenverhältnis hat am 21.12.2017 mit Wirkung vom 01.01.2018 stattgefunden.

Beschlussvorschlag:

Die beigelegte Anlage zu § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt wird beschlossen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

Regelungen

bezüglich der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen in den Ortsteilen

Gemäß § 95 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m.
§ 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt werden folgende Regelungen getroffen:

1. Allgemeines

Die Ortsbürgermeister/-innen nehmen Hilfsfunktionen der Stadt Helmstedt in den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben für die Stadtverwaltung wahr.

Für die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Hilfsfunktionen sind die Ortsbürgermeister/-innen in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Sie erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 10 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Helmstedt.

2. Hilfsfunktionen

Folgende Hilfsfunktionen werden durch die Ortsbürgermeister/-innen im jeweiligen Ortsteil wahrgenommen:

- Regelung der Terminvergabe für die Mehrzweckhäuser Barmke und Emmerstedt, das Dorfgemeinschaftshaus Offleben, die Rathausgaststätte Büddenstedt, das Schützenhaus Barmke sowie die Sporthalle Emmerstedt. Als baldige Weitergabe der Termine an den zuständigen Fachbereich, in dem die Terminliste geführt wird. Vor- und Nachkontrolle des ordnungsgemäßen Zustands der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen bei selbst vorgenommener Schlüsselübergabe.
- Weitergabe von Informationen über Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinsichtlich des Zustandes der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (baulicher Zustand, Beleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen usw.).
- Terminabsprachen und ggfs. Beschaffung von Geschenkgutscheinen bzw. Präsenten für Jubilare sowie Ehrung der Jubilare und Präsentübergabe.
- Durchführung von bzw. Teilnahme an Ortsbesichtigungen und Mitwirkung bei örtlichen Ermittlungen in Absprache mit der Verwaltung.
- Ggfs. Organisation der Buchausleihe durch ehrenamtliche Helfer/-innen.

3. Rechte und Pflichten

Die mit der Wahrnehmung betrauten Ehrenbeamten unterliegen dem Weisungsrecht des Bürgermeisters der Stadt Helmstedt. Sie haben keine eigene behördenähnliche

Stellung. Die sich aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ergebenden weiteren Rechte und Pflichten finden Anwendung, z.B. die Amtsverschwiegenheit nach Beamtenstatusgesetz.

Den Ortsbürgermeister/-innen obliegt das Hausrecht in den Räumlichkeiten der ehemaligen Verwaltungsnebenstellen Emmerstedt und Barmke sowie in den übrigen öffentlichen Einrichtungen, soweit die/der Bürgermeister/-in oder ein/-e Bedienstete/-r der Stadtverwaltung nicht erreichbar ist.

4. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Helmstedt, den . . . 2018

(Wittich Schobert)